

**1. 12.09.2019 Öffentliche Bekanntmachung
Konsultationsverfahren gemäß Art. 85 der Verordnung (EU)
2017/625**

1. B e k a n n t m a c h u n g

Konsultationsverfahren gemäß Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten sich nach der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 16.12.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.03.2017. Übergeordnete Rechtsgrundlage für diese Gebührensatzung ist bisher die sog Kontrollverordnung der EU, die Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Diese sog Kontrollverordnung wird mit Wirkung ab dem 14.12.2019 durch die neue „Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel ...“ (= VO (EU) 2017/625) ersetzt. Ab diesem Datum sind daher die Fleischhygienegebührensatzungen der Kreise und kreisfreien Städte an diese neue Rechtsgrundlage anzupassen.

Nach Art. 85 Abs. 3 dieser Verordnung konsultieren die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben (sog. Konsultationsverfahren).

Die Höhe der Gebühren bleibt gegenüber der derzeit geltenden Fleischhygiengesatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises unverändert. Neben redaktionellen Änderungen wird für sonstige, gelegentlich vorkommende kostenpflichtige Amtshandlungen, die bisher nicht in der Satzung aufgeführt wurden, im § 6 ein entsprechender Gebührentatbestand ergänzt. Gemäß § 6 werden die dort genannten Untersuchungen nach Aufwand gemäß der §§ 1 -3 bzw. Anhänge der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in Rechnung gestellt. Weitere Einzelheiten, insbesondere der Wortlaut des Entwurfs der Fleischhygienegebührensatzung, nebst Hinweisen zur Gebührenkalkulation und zur Ergänzung der Gebührensatzung können auf der Homepage der Kreisverwaltung, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Schlachtung - Informationen zur Fleischuntersuchung, (www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=1365), eingesehen werden.

Das Konsultationsverfahren beginnt mit der Vorstellung der entsprechend überarbeiteten Fleischhygienegebührensatzung im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 11.09.2019. Danach wird mit einem Hinweis auf die erforderlich gewordene Überarbeitung infolge einer Rechtsänderung im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf den Entwurf der Fleischhygienegebührensatzung

zung hingewiesen und Unternehmen und Fachverbänden Gelegenheit gegeben Anregungen und Bedenken gegen diese Fleischhygienegebührensatzung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Refrather Weg 30, 51469 Bergisch Gladbach, bis zum 30.09.2019 mitzuteilen.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken werden sodann je nach Bewertung in der zu erstellenden Gebührensatzung berücksichtigt. Diese ggfs. geänderte Gebührensatzung wird anschließend den politischen Gremien des Rheinisch-Bergischen Kreises im IV. Quartal 2019 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorstehende Ausführungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, 12.09.2019

gez. Gerald Petri
Dezernent